

können je nach Fallgestaltung unter den in § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d iVm. §§ 173 ff. AO genannten Voraussetzungen aufgehoben bzw. geändert werden (BFH v. 23.11.2001 – VI R 125/00, BStBl. II 2002, 296). Weitere Änderungsbefugnisse ergeben sich aus § 70 Abs. 2 und 3 (zu den Änderungsvoraussetzungen § 70 Anm. 13 ff., 16).

4. Antragsrücknahme

8c

Die Rücknahme des eigenen Antrags ist jederzeit auch mW für die Vergangenheit möglich. Sie hindert eine erneute Antragstellung nicht, soweit noch keine Bindungswirkung durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt eingetreten ist.

C. Erläuterungen zu Satz 2: Antragsberechtigung

I. Begriffsbestimmung des berechtigten Interesses

9

Antragsberechtigt nach Satz 2 Alt. 1 sind zum einen die Kindergeldberechtigten nach § 62 und zum anderen nach Satz 2 Alt. 2 diejenigen, die ein berechtigtes Interesse an der Leistung des Kindergeldes haben. Der Kindergeldberechtigte nach § 62 muss nicht zugleich auch Auszahlungsberechtigter sein, wie etwa in den Fällen des § 64 Abs. 2 oder des § 65 Abs. 1. Der Antragsteller mit berechtigtem Interesse iSd. Satzes 2 Alt. 2 ist selbst nicht Anspruchsberechtigter, sondern begehrt die Kindergeldfestsetzung zugunsten eines Dritten, der Kindergeldberechtigter nach § 62 ist.

Der Begriff des berechtigten Interesses umfasst neben rechtl. auch persönliche und wirtschaftliche Interessen. Ein berechtigtes Interesse kann zunächst gem. § 74 Abs. 1 Satz 1 das Kind selbst haben, wenn der Berechtigte seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommt (BFH v. 17.3.2010 – III R 71/09, BFH/NV 2010, 1291; BFH v. 8.8.2013 – III R 3/13, BStBl. II 2014, 576; BFH v. 1.2.2013 – III B 222/11, BFH/NV 2013, 727; Rz. V 5.3 Abs. 1 Satz 2 DA-KG 2024). In Betracht kommen ferner Personen, die gegenüber dem Kind unterhaltsverpflichtet sind bzw. tatsächlich Unterhalt leisten (s. § 74 Abs. 1 Satz 4) oder zu deren Gunsten im Übrigen eine Auszahlung erfolgen könnte (s. §§ 74, 76; § 46 AO; Rz. V 5.3 Abs. 1 DA-KG 2024; BFH v. 30.1.2001 – VI B 272/99, BFH/NV 2001, 898). Das trifft auf den nicht kindergeldberechtigten Elternteil (s. Nds. FG v. 6.7.2000 – 14 K 349/98 Ki, EFG 2000, 1342, rkr.) und insbes. auf die dem Kind Unterhalt gewährenden Sozialleistungsträger zu (BFH v. 12.1.2001 – VI R 181/97, BStBl. II 2001, 443, zu § 74 Abs. 1 Satz 4; BFH v. 26.11.2003 – VIII R 32/02, BStBl. II 2004, 588). Das berechtigte Interesse hat nicht zur Voraussetzung, dass der Betreffende Auszahlungsberechtigter nach §§ 74, 76 ist. So kann auch ein Zählkind wegen des bis zum VZ 2022 möglichen Zählkindervorteils ein berechtigtes Interesse haben (*Janda* in KSM, § 67 Rz. B 32 [5/2022]).

Ein berechtigtes Interesse Dritter ist regelmäßig zu verneinen, wenn der Anspruchsberechtigte die Unterhaltsverpflichtungen gegenüber dem Kind erfüllt. Durch die Antragstellung im berechtigten Interesse wird der Antragsteller nicht zum Berechtigten. Die Anspruchsvoraussetzungen müssen vom Berechtigten erfüllt werden (Rz. V 5.3 Abs. 2 Satz 4 DA-KG 2024).

9b II. Verfahrensrechtliche Besonderheiten

Stellung des Antragstellers im berechtigten Interesse: Der Antragsteller mit berechtigtem Interesse erlangt die Stellung eines Verfahrensbeteiligten iSd. § 78 Abs. 1 AO. Er muss im Antrag deutlich machen, wessen Anspruch er geltend macht, dh. zu wessen Gunsten das Kindergeld festgesetzt werden soll (BFH v. 1.2.2013 – III B 222/11, BFH/NV 2013, 727). Entsprechend richtet sich sein Antrag auch hinsichtlich der Höhe des geltend gemachten Kindergeldanspruchs danach, was der Kindergeldberechtigte geltend machen kann. Ein Sozialleistungsträger beantragt deshalb nicht etwa nur Kindergeld in Höhe des an ihn abzuzweigenden Betrags, sondern in Höhe des vom Kindergeldberechtigten zu beanspruchenden vollen Kindergeldsatzes nach § 66 Abs. 1 oder ausnahmsweise nur in Höhe des Teil- oder Differenzkindergeldes (zB nach § 65 Abs. 2; BFH v. 27.11.2019 – III R 28/17, HFR 2020, 900). Das berechtigte Interesse ist nachzuweisen oder glaubhaft darzulegen (Rz. V 5.3 Abs. 1 Satz 3 DA-KG 2024). Der Antragsteller im berechtigten Interesse erlangt keine Rechte, die über die Rechte des materiell Kindergeldberechtigten hinausgehen (FG Hamb. v. 28.6.2017 – 5 K 155/16, juris, rkr.). Er hat auch kein Recht darauf, von der Einleitung eines Festsetzungsverfahrens aufgrund eines fremden Antrags benachrichtigt zu werden (BFH v. 26.11.2009 – III R 67/07, BStBl. II 2010, 476).

- **Stellung des Kindergeldberechtigten:** Der Kindergeldberechtigte ist bei Antragstellung durch Personen mit berechtigtem Interesse im Rahmen der Verfahrensfürsorgepflicht durch die Familienkasse zu informieren und auf sein eigenes Antragsrecht hinzuweisen (s. im Einzelnen Rz. V 5.3 Abs. 3 DA-KG 2024; s. auch FG Ba.-Württ. v. 12.7.2017 – 2 K 158/16, juris, rkr., wonach die Familienkassen in der Praxis häufig zu Unrecht einen Antrag des Kindergeldberechtigten fordern; dies dient aber nur der Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen und ist nicht Verfahrensvoraussetzung, s. Rz. V 5.3 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 DA-KG 2024). Er kann aber den Antrag des Antragstellers mit berechtigtem Interesse nicht selbst zurücknehmen.
- **Folgen der Entscheidung:** Eine Entsch. über den Kindergeldantrag ist dem Berechtigten gem. § 122 Abs. 1 AO bekanntzugeben; der Antragsteller im berechtigten Interesse ist entweder durch eine Durchschrift des Bescheids oder durch eine schriftliche Mitteilung über den Inhalt des Bescheids (Tenor und ggf. Begr.) zu informieren (Rz. V 5.3. Abs. 4 Satz 1 Halbs. 2 DA-KG 2024). Bei einer ganz oder teilweise ablehnenden Entsch. über den Kindergeldantrag ist der Antragsteller mit berechtigtem Interesse als Beteiligter einspruchs- und klagebefugt (BFH v. 26.11.2009 – III R 67/07, BStBl. II 2010, 476; BFH v. 17.12.2014 – XI R 15/12, BStBl. II 2016, 100; BFH v. 5.2.2015 – III R 31/13, BStBl. II 2015, 1017; BFH v. 27.11.2019 – III R 28/17, HFR 2020, 900; Rz. V 5.3 Abs. 4 DA-KG 2024; zur Beiladung vgl. Anm. 5). Da aber der Antragsteller mit berechtigtem Interesse einen fremden Anspruch geltend macht, muss er die Bestandskraft eines gegenüber dem Berechtigten abgeschlossenen Festsetzungsverfahrens gegen sich gelten lassen und kann kein weiteres Festsetzungsverfahren einleiten (BFH v. 26.11.2009 – III R 67/07, BStBl. II 2010, 476; Rz. V 5.3 Abs. 5 DA-KG 2024).

Eine europarechtliche Erweiterung der Antragswirkung ergibt sich aus Art. 60 Abs. 1 Satz 3 VO Nr. 987/2009. Nimmt eine Person, die berechtigt ist, Anspruch auf die Leistungen zu erheben, dieses Recht nicht wahr, berücksichtigt der zuständige Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften anzuwenden sind, einen Antrag auf Familienleistungen, der von dem anderen Elternteil, einer als Elternteil